Prost Herbert“

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte B mit Schreiben vom … nachstehende Stellungnahme:

„Betreffend der angeführten Causa möchte wie folgt Stellung nehmen. Möchte vorweg anführen, dass ich nie die Absicht hatte jemanden zu verletzen bzw. zu diskriminieren und habe mich unmittelbar danach bei den Betreffenden entschuldigt und diese Entschuldigungen wurden auch angenommen (siehe Niederschriften der BPD-...).

Mir war bekannt, dass ca. 40 Leute der … einen Ausflug zum Oktoberfest unternehmen. Am Mittwoch vor Erscheinen des angeführten Mails wurde ich in den Räumlichkeiten des Abteilungskommandos vom Reiseleiter RevI … angesprochen, ob ich an der Reise nicht teilnehmen will, . Ich verneinte dies. Am Abend besprach ich diese Angelegenheit noch mit meiner Gattin … und sagte ihr, dass mich das Oktoberfest nicht wirklich interessiere, da es sich großteils um ein „Trinkgelage“ handelt. Damit war diese Thematik für mich abgeschlossen, bis ich am besagten Freitag früh von meiner Gattin einen Anruf erhielt. Sie sagte lachend sinngemäß „sei froh, dass du nicht mitfährst habe soeben ein Mail erhalten, wie es dort zugeht.“ Sie sagte weiters, dass sie mir dieses Mail weiterleiten werde. Wenig später erhielt ich das Mail zugestellt, nahm davon Notiz und sandte mir dieses Mail an einige, die ich seit Jahren kenne weiterzuleiten. Ich änderte noch die Namen (diese waren mir als Teilnehmer an der Reise bekannt) primär verwendete ich Namen, die ich wie gesagt seit Jahren kenne und wo ich mir dachte „die verstehen diese Art des Humors schon“. Ich änderte dieses Mail und versandte es ohne jegliche Absicht jemanden zu verletzen. Daher wurde dieses Mail auch nicht an die Kollegin A von mir versandt, da die Kollegin mir gänzlich unbekannt ist. Auf diese Kollegin kam ich, da ich einen Urlaubsschein in der Dienstpost vorfand. .... Gesandt habe ich dieses Mail an Kollegin A nicht, denn .... ich kannte ihre Art des Humors nicht. Bei den beteiligten Kollegen und auch bei X war ich mir sicher, dass sie „diesen Spaß“ versteht. .....

Am Montag zu Dienstbeginn herrschte bereits Aufruhr und Unruhe. .... . Ich telefonierte ... mit Kollegin A, entschuldigte mich ... und teilte ihr mit, dass es mir furchtbar leid tue. In weiterer Folge wurde ich in das … zitiert. Dort wurde ich mit den Vorwürfen konfrontiert und ich nahm auch Stellung dazu. Am Nachmittag wurde ich in die Verkehrsabteilung versetzt. .....

Ich möchte nochmals anführen, dass ich die ganze Angelegenheit bedauere, und ich daraus schon genügend Konsequenzen zu tragen habe. Ich wurde in die Verkehrsabteilung versetzt,

bekam eine Planstellenaberkennung und habe damit einen monatlichen Einkommensverlust von ca. Euro 50,-, und dies quasi lebenslänglich. Des weiteren erwartet mich ein Disziplinarverfahren (Verhandlung ist für den … angesetzt), der nächst höhere Amtstitel, diesen hätte ich mit 1.1.2005 erreicht wurde mir nicht zuerkannt.
Abschließend möchte ich noch anführen, dass dieses Mail bis zu dem Zeitpunkt, als ich es erreichte, ausschließlich von Ihnen gelesen und weitergeleitet wurde und ihren Ausgangspunkt im ..... nahm. Daher war mir die Tragweite eines „Tuns“ nicht wirklich bewusst ... .“

Mit Schreiben vom … übermittelte die BPD ... eine Stellungnahme zu gegenständlicher Beschwerde. Darin ist ausgeführt, die mail sei A am … im Zuge ihres Tagdienstes zur Kenntnis gelangt, und sie habe am gleichen Tag mit der Gleichbehandlungsbeauftragten Frau … Kontakt aufgenommen. Diese habe am … den zuständigen Abteilungskommandanten sowie das Generalinspektorat der Sicherheitswache über die diskriminierende mail informiert. Nach ergänzender Abklärung des Sachverhaltes und nach niederschriftlicher Befragung von B sie dieser mit Wirksamkeit vom … von seiner Verwendung am … abberufen und der Verkehrsabteilung/Verkehrsunfallkommando zur vorläufigen Dienstzuteilung zugewiesen worden. Mit Wirksamkeit vom … sei er der Verkehrsabteilung zur dauernden Verwendung zugewiesen worden, wobei er gemäß § 145b Abs. 5 BDG einer Einstufung in eine niedrigere Funktionsgruppe zugestimmt habe. Mit Beschluss vom … sei das Disziplinarverfahren gegen B eingeleitet und eine Verhandlung für den … bei der Disziplinarkommission anberaumt worden.
Die BPD ... bemerkt abschließend, A habe keine Schadenersatzansprüche gemäß § 19 B-GlBG geltend gemacht.

In der Sitzung der B-GBK am 30. Juni 2005 sollte B befragt werden, er konnte den Termin urlaubsbedingt nicht einhalten. An der Sitzung nehmen A, die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Inneres, Frau …, und als Vertreter der BPD ... teil. A hat Herrn … als Vertrauensperson beigezogen.
Die Antragstellerin wiederholt im Wesentlichen die Ausführungen Ihres Antrages und ergänzt, die mail sei weder an sie noch an andere Bedienstete Ihres Wachzimmers geschickt worden, wahrscheinlich hat ein Kollege aus einem anderen Wachzimmer den Ausdruck vorbeigebracht. Ihre Kollegen seien „sehr entsetzt“ gewesen. B habe sich bei ihr entschuldigt und gesagt, er habe nur einen Spaß

machen wollen. Er habe auf der Liste der zum Oktoberfest angemeldeten Personen ihren Namen gefunden und ihn einges etzt, da er einen zweiten weiblichen Namen gebraucht habe. B habe nicht geplant gehabt, zum Oktoberfest mitzufahren, deshalb seien die Kollegen auch „sehr verwundert“ gewesen und „haben sich auch beschwert“.

Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gl eichbehandlungsfragen führt auf die Frage, wie die mail in Umlauf gekommen sei, aus, B habe sie an die Personen, die zum Oktoberfest fahren wollten, versch ickt. Alle Empfänger und Empfängerinnen seien dem dienstlichen Umfeld zuzurechnen, auch sei die mail vom „Dienst-PC“ verschickt worden.

Auf die Frage nach dem Disziplinarverfahren führt der Vertreter der BPD ... aus, das Verfahren sei schon rechtskräftig abgeschlossen, B sei verurteilt worden (eine Kopie des Disziplinarerkenntnisses wi rd vorgelegt). Auf die Frage der Kommission, ob im Bereich der BPD ... öfte r derartige „Scherzmails“ verschickt werden, antwortet der Dienstgebervertreter, derartiges sei per Dienstanweisung ausdrücklich untersagt.

Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe ergänzt, es gebe einen „e-mail-Erlass“ des Ministeriums, der mails mit sexistischem und/oder pornographischem Inhalt grundsätzlich verbiete. Im gegenständlichen Fall habe die Behörde sofort reagiert, mit der qualifizierten Verwendungsänderung von B habe die Behörde signalisiert, dass derartiger „Hum or“ nicht geduldet werde.

Die B-GBK hat erwogen:

§ 8 B-GlBG „Sexuelle Belästigung“ lautet:

„(1) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer im Zusammenhang mi t ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis

1. von der Vertreterin oder vom Vertreter des Dienstgebers selbst sexuell belästigt wird,
2. durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers dadurch diskriminiert wird, indem sie oder er es schuldhaft unterlässt, im Falle einer sexuellen Belästigung durch Dritte eine angemessene Abhilfe zu schaffen oder
3. durch Dritte (das sind ua Kolleg/ innen) sexuell belästigt wird.

(2) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde ei ner Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder
2. .....

Geschütztes Rechtsgut dieser Bestimmung ist nicht nur die körperliche Integrität vor unerwünschten sexuellen Handlungen sondern auch die psychische Verletzbarkeit. Das wesentliche Merkmal einer sexuellen Belästigung ist, dass das erwähnte Verhalten für die betroffene Person unerwünscht ist.
Der sexuelle Inhalt der mail bedarf keiner Erörterung, ebensowenig die Frage, ob damit (auch objektiv gesehen) die Würde von A verletzt ist, denn die Erwähnung des Namens in einem derart geringschätz igen Text und dessen Versendung an Kolleg/Innen kann nur als absolut missachtend und beleidigend bezeichnet werden (was, nebenbei bemerkt, umso respek tloser ist, als B A nicht kennt). Zweifellos ist die namentliche Nennung in gegebenem Kontext unerwünscht und erübrigen sich Überlegungen zu „dieser Art von Humor“ (B in seiner Stellungnahme). Unabhängig von der subjektiven Unerwünschtheit ist die Übermittlung von Nachrichten wie der gegenständlichen auch objektiv gesehen unangebracht und anstößig.
Eine einschüchternde, insbesondere aber eine demütige Arbeitsumwelt für A ist jedenfalls dadurch entstanden, dass die Darstellung des Oktoberfestes nicht eindeutig als Fiktion erkennbar war, und sie deshalb um ihren Ruf bei Vorgesetzten und Kolleg/innen besorgt sein musste, dies umso mehr als sie erst seit kurzem Dienst bei der Sicherheitswacheabteilung versah. (Im Übrigen ist die namentliche Nennung in einem derartigen Text, auch wenn der Sachverhalt eindeutig als Fiktion erkennbar ist, geeignet, die Arbeits atmosphäre negativ zu beeinflussen, weil auch in diesem Fall Spekulationen über die genannte Person Vorschub geleistet wird und ein Imageverlust eintreten kann).

Die B-GBK kommt aus den genannten Gründen zu dem Ergebnis, dass die Versendung des gegenständlichen Textes eine sexuelle Belästigung von A durch B darstellt.

Zur gemäß § 8 Abs.1 Z 2 B-GlBG bestehenden Verpflichtung der Dienstgebervertreter/innen, im Falle einer sexuellen Be lästigung angemessene Abhilfe zu schaffen, wird festgestellt, dass die Dienstbehörde mit ihren unverzüglichen dienstrechtlichen Maßnahmen gegen B und mit der Erstattung der Disziplinaranzeige ihre Verpflichtung bestens erfüllt hat.

Wien, im September 2005